Deckungserweiterungen zur Top-Betriebshaftpflichtversicherung für den Bereich Bau- und Baunebengewerbe, Holzbe- und -verarbeitung, Schlossereien, Produktionsund Handelsbetriebe und ähnliche (Top Bereich 1 – 2012)

Auslandsdeckung für Europa

Sachschäden durch Umweltstörung

Schadenersatzverpflichtungen nach dem Wasserrechtsgesetz

(Überflutungsschäden)

Allmählichkeitssachschäden

Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen

Gewerbsmäßige Vermietung (Verleihung)

Bauherrenhaftpflichtversicherung

Mietsachschäden

Subunternehmer

Arbeitnehmergarderoben

Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes

Ansprüche von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers

Ansprüche gesetzlicher Vertreter des Versicherungsnehmers

Privathaftpflicht gemäß Abschnitt B, Z.16 EHVB

Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen

Reine Vermögensschäden

Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen

Tätigkeiten an beweglichen Sachen

Verwahrung von beweglichen Sachen

Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern

Vertragshaftung

Auslandsdeckung für Europa

1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.3, Pkt.1 AHVB auch auf das europäische Ausland. Es gilt Art.13 AHVB.

Der Begriff Europa ist geografisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Island, Grönland und Spitzbergen, ferner die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und der GUS.

- 2 Der Versicherungsschutz gemäß Pkt.1 bezieht sich auf Schadenereignisse
 - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen,
 - durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
 - durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
 - aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten.

Die Versicherung der Betriebshaftpflicht für die im Ausland gelegenen Betriebsstätten ist daher nicht automatisch mitversichert, sondern bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

- ${\it 3}\ \ {\it Vom\ Versicherungsschutz\ ausgeschlossen\ sind}$
- 3.1 in Abweichung von Abschnitt A Z. 1 EHVB alle Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus
 - der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten;
 - der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden;
 - Reklameeinrichtungen;
 - einer Werksfeuerwehr;
 - der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer;
 - Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften, auch wenn diese durch betriebsfremde Personen benutzt werden.

- 3.2 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages).
- 3.3 alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPLI).
- 3.4 Ansprüche aus Umweltschäden (pollution); der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art.1, Pkt.2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art.6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 4 Der Versicherungsschutz gemäß Pkt.1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.
 - Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.
- 5 Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.

Sachschäden durch Umweltstörung

- 1 Die Besondere Vereinbarung gemäß Art.6 AHVB ist getroffen.
- Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 750.000,--.
- 2 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 100,--, höchstens EUR 2.000,--.

Schadenersatzverpflichtungen nach dem Wasserrechtsgesetz (Überflutungsschäden)

- 1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nicht für Sachschäden durch Umweltstörung. Für diese besteht Versicherungsschutz ausschließlich aufgrund einer Besonderen Vereinbarung nach Art.6 AHVB.
- 2 Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden und - abweichend von Art. 1, Pkt.2 AHVB - reiner Vermögensschäden aufgrund des Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGBI. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung aus der bewilligungspflichtigen Einwirkung auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigt.

Ansprüche auf Entschädigung und Beiträge nach § 117 WRG oder aufgrund ähnlicher öffentlichrechtlicher Verpflichtungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

- 2.1 Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB findet Anwendung.
- 2.2 Mitversichert sind abweichend von Art.7, Punkte 11 und 12 AHVB auch Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch
 - allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung sowie
 - Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern,

sofern diese Schäden die Folge einer vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlichen Ursache sind.

- 3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,--.
- 4 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 100,--, höchstens EUR 2.000,--.
- 5 Versicherungsschutz für Amtshaftungsrisiken besteht nur bei Abschluss einer separaten Amtshaftpflichtversicherung. Auf Art.7, Pkt.3 AHVB wird besonders hingewiesen

Allmählichkeitssachschäden

- 1 Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung von Art.7, Pkt.11 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit.
- 2 Schäden gemäß Pkt.1 durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
 - Für Sachschäden durch Umweltstörung gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art.6 AHVB, sofern diese dort vorgesehene Besondere Vereinbarung getroffen ist.
- 3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,--.
- 4 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 100,--, höchstens EUR 2.000,--.

Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen

- 1 Abweichend von Abschnitt A, Z.1, Pkt.2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benutzt werden, und die jährlichen Bruttomieteinnahmen EUR 50.000,-- nicht übersteigen.
- 2 Deckung gemäß dieser Besonderen Bedingung wird jedoch nur insoweit geboten, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Gewerbsmäßige Vermietung (Verleihung)

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z.1, Pkt.1, 2. Abs. EHVB ist getroffen. Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten sind mitversichert.

Bauherrenhaftpflichtversicherung

- 1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.
- 2 Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt.1 nur dann und insoweit gedeckt, als durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt wird, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfliesungen, Verkachelungen, sonstige Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
- 3 Schäden durch Verstaubungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 4 Der Versicherungsschutz wird ausschließlich für Bauvorhaben geboten, deren gesamte Baukostensumme EUR 500.000,-- nicht übersteigt. Wird diese Summe überschritten, ist eine gesonderte Bauherrn-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Mietsachschäden

- 1 Eingeschlossen ist abweichend von Art.7, Pkt.10.1 AHVB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an für betriebliche Zwecke gemieteten Gebäuden und Räumen durch Brand, Explosion und Leitungswasser.
- 2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,--.
- 3 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 100,--, höchstens EUR 2.000,--.
- 4 Nicht versichert sind
 - Schäden durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung;
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel-, Warmwasseraufbereitungs- oder Elektroanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
 - Schäden an Gebäuden oder Räumen, die zu Wohnzwecken der Betriebsangehörigen genutzt werden;
 - Ansprüche, die unter einen Regressverzicht des Vermieters bzw. seines Versicherers gegen den Mieter fallen;
 - Ansprüche von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern kapital- oder personalmäßig verbunden sind;
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
 - Schäden, die einer Versicherungssparte zuzuordnen sind, für die nach den einschlägigen mietrechtlichen Vorschriften keine Zustimmung des Mieters erforderlich ist. Dies gilt jedoch nicht, soweit ein Sachversicherer aufgrund grob fahrlässiger Schadensherbeiführung durch den Versicherungsnehmer bei diesem Regress nimmt.
- 5 Deckung gemäß dieser Besonderen Bedingung wird jedoch nur insoweit geboten, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Subunternehmer

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Umfang des Art.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern.

Hat der Versicherungsnehmer für den Subunternehmer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wie für eigenes Verschulden einzustehen, wird die Deckung gemäß dieser Besonderen Bedingung jedoch nur insoweit geboten, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Ein vom Versicherer gegenüber dem Subunternehmer bestehender Regressanspruch wird nicht berührt.

Arbeitnehmergarderoben

- 1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.1, Pkt.2.2 sowie Art.7, Pkt.10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrbaren Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.
- 2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme:

EUR 500,-- für Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen je Arbeitnehmer, davon jedoch höchstens

EUR 100,-- für Geld, Schecks, Wertpapiere und Kostbarkeiten, jedoch nicht mehr als

EUR 5.000,-- für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.

3 Obliegenheiten:

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 Vers VG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes

Mitversichert sind in teilweiser Abänderung von Abschnitt A, Z.1, Pkt.3.2 EHVB auch Schadenersatzverpflichtungen sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, einschließlich von Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinn der Sozialversicherungsgesetze handelt.

Kein Versicherungsschutz besteht für Regressansprüche der Sozialversicherungsträger

Ansprüche von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers

- 1 Soweit es sich nicht um reine Vermögensschäden handelt, sind abweichend von Art.7, Pkt.6.3 AHVB Schadenersatzansprüche von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers sowie deren Angehörigen mitversichert, sofern diese Personen oder ihre Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.
- 2.1 Die Versicherungssumme für den Personenschaden wird im Rahmen der Pauschalversicherungssumme geboten.
- 2.2 Die Versicherungssumme für den Sachschaden beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,--.
- 3 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 100,--, höchstens EUR 2.000,--.

Ansprüche gesetzlicher Vertreter des Versicherungsnehmers

- 1 Soweit es sich nicht um reine Vermögensschäden handelt, sind in teilweiser Abänderung von Art.7, Pkt.6 AHVB Schadenersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers sowie deren Angehörigen mitversichert, sofern diese Personen oder ihre Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.
- 2.1 Die Versicherungssumme für den Personenschaden wird im Rahmen der Pauschalversicherungssumme geboten.
- 2.2 Die Versicherungssumme für den Sachschaden beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,--.
- 3 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 100,--, höchstens EUR 2.000,--.

Privathaftpflicht gemäß Abschnitt B, Z.16 EHVB

Mitversichert im Rahmen des Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, der Gesellschafter des Versicherungsnehmers und der leitenden Angestellten des Versicherungsnehmers als Privatperson gemäß Abschnitt B, Z.16 EHVB.

Deckung gemäß dieser Besonderen Bedingung wird jedoch nur insoweit geboten, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen

- 1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.7, Pkt.10 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land-, Wasser- und Schienenfahrzeugen sowie Containern und Kesseln bei oder infolge des Beladens oder Entladens durch Hebe- und Verlademaschinen aller Art sowie durch Hand.
 - Schäden an Containern und Kesseln stehen auch dann unter Versicherungsschutz, wenn sich diese durch die Einwirkung von Über- oder Unterdruck ereignen.
- 2 Die Besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z.1, Pkt.1.2 EHVB ist getroffen.
- 3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000.--.
- 4 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 100,--, höchstens EUR 2.000,--.

Reine Vermögensschäden

- 1 Versicherungsschutz
- 1.1 Reine Vermögensschäden, die durch unvorhergesehene Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten aus Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Lieferung, Lagerung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung und Wartung eintreten, sind abweichend von Art.1 AHVB mitversichert.
- 1.2 Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind (Art.1 Pkt.2 AHVB) noch sich aus solchen Schäden herleiten
- 1.3 Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB findet keine Anwendung und wird durch die Bestimmungen dieser Besonderen Bedingung ersetzt. Soweit nachstehend nicht anders bestimmt, gelten die AHVB.
- 2 Versicherungsfall
- 2.1 Abweichend von Art.1 AHVB ist Versicherungsfall ein Verstoß (Handlung oder Unterlassung), der den versicherten Tätigkeiten entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten
- 2.2 Serienschaden

Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen

- 2.2.1 eines Verstoßes
- 2.2.2 mehrere auf derselben Ursache beruhende Verstöße
- 2.2.3 mehrere im zeitlichen Zusammenhang stehende und auf gleichartigen Ursachen beruhende Verstöße, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.
- 3 Örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Abweichend von Art.3 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß in dem in der Polizze vereinbarten örtlichen Geltungsbereich begangen wurde, sich in diesem wirtschaftlich auswirkt und auch die Geltendmachung des Anspruches in diesem örtlichen Geltungsbereich erfolgt.

4 Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Abweichend von Art.4 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens 1 Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.

Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß mit dem Tag als begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

5 Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes

Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinn des Pkt.2.1 dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.

6 Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinn von Art.6 AHVB sowie für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z.2 EHVB (somit weder für die konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) sowie für daraus resultierende Folgeschäden. Kein Versicherungsschutz besteht aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit elektronischer Datenverarbeitung sowie aus Tätigkeiten im Bereich der Informationstechnologie. Ausgeschlossen bleiben Schäden aus der Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung von Verträgen sowie aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen sowie aus der Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten

7 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,--.

Abweichend von Art.5 Pkt.2 AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das 1-fache dieser Versicherungssumme.

8 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 100,--, höchstens EUR 2.000,--.

Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen

- 1 Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benutzung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art.7, Pkt.10.3 AHVB als mitversichert.
- 2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,--.
- 3 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 100,--, höchstens EUR 2.000,--.

Tätigkeiten an beweglichen Sachen

1 Eingeschlossen ist in teilweiser Abänderung von Art.7, Pkt.10.2 AHVB die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

Die Ausschlussbestimmungen des Art.7, Pkt.1 AHVB (Gewährleistung, Vertragserfüllung) und Art.7, Pkt.9 AHVB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

- 2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Beschädigung
 - von Kraft-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeugen
 - von Sachen, die sich im Einflussbereich des Versicherungsnehmers zum Zweck seiner versicherten gewerblichen oder beruflichen T\u00e4tigkeit befinden (Be- und Verarbeitung, Ein- und Ausbau, Reparatur, Wartung etc.)
 - fremder Fahrzeuge infolge deren Be- und Entladung
- 3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 50.000,--.
- 4 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 100,--, höchstens EUR 2.000,--.

Verwahrung von beweglichen Sachen

1 Die Bestimmungen gemäß Pkt.2 gelten ausschließlich für solche Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben.

Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen bleiben von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.7, Pkt.10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen gemäß. Pkt.1 aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.

Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benutzung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Art.7, Pkt.10.2 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

- 3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,--.
- 4 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 100,--, höchstens EUR 2.000,--.

Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern

- 1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge
 - die Arbeitnehmern oder Besuchern des Versicherungsnehmers gehören und
 - die unentgeltlich innerhalb des versicherten Betriebsgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind.
- 2 Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt.1:

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.1, Pkt.2.2 sowie Art.7, Punkte 5.3 und 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.

Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf Schadenersatzverpflichtungen aus

- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie

unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt);

diesbezüglich ist auch Art.7, Pkt.10.2 AHVB nicht anzuwenden.

- 3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:
 - innere Betriebs- und Bruchschäden;
 - Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
 - Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.
- 4 Der Versicherungsnehmer ist bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten
- 5 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,--.
- 6 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 100,--, höchstens EUR 2.000,--.
- 7 Zur Klarstellung: Schadenszahlungen des Versicherers setzen Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers gemäß Art.1 AHVB voraus.
- 8 Deckung gemäß dieser Besonderen Bedingung wird jedoch nur insoweit geboten, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Vertragshaftung

1 Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art.1, Pkt.2.1 sowie abweichend von Art.7, Pkt.1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf die vom Versicherungsnehmer übernommene vertragliche Haftung aufgrund genormter Verträge gegenüber von Bund, Ländern, Gemeinden, sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie den ÖBB.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus

- reinen Vermögensschäden und Vertragsstrafen jeder Art
- verursachensunabhängigen Haftungen
- unvermeidbaren Schäden
- selbstständigen Garantiezusagen und ähnlichen Vereinbarungen
- Sachschäden durch Umweltstörung

Art.2, Pkt.1 AHVB findet keine Anwendung.

2 Bezüglich Erfolgshaftung

Soweit bewiesen werden kann, dass der Versicherungsfall ganz oder teilweise auf ein Verschulden des Vertragspartners des Versicherungsnehmers einschließlich der für den Vertragspartner handelnden Personen zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Leistungspflicht des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.